

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)**

vom 13. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2022)

zum Thema:

**Straftaten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine II**

und **Antwort** vom 28. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2022)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13211  
vom 13. September 2022  
über Straftaten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine II

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Straftaten wurden in Berlin verzeichnet, bei welchen ein direkter Zusammenhang mit dem Krieg feststellbar ist oder von den Täter:innen selbiger reklamiert wird? Bitte in Fallzahlen seit dem Stand der Anfrage 19 / 11 271 vom 14. März 2022 auflisten.

Zu 1.:

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>2022 (18.03. bis 19.09.)</b>	<b>Anzahl der Sachverhalte</b>	<b>Anzahl der Strafanzeigen</b>
anti-russisch	109	89
anti-ukrainisch	87	76
anti-belarussisch	0	0
anti-polnisch	5	5
allgemeiner Kriegsbezug	333	241
<b>gesamt</b>	<b>534</b>	<b>411</b>

Quelle: Interne Datenerhebung Landeskriminalamt Berlin, Stand: 19. September 2022

Bei einem Großteil der im erfragten Zeitraum im Landeskriminalamt Berlin im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Krieg bearbeiteten Sachverhalte handelt es sich weiterhin um Sachbeschädigungs-, Beleidigungs- sowie Bedrohungsdelikte.

2. Sind seit Kriegsbeginn in Berlin vermehrt Anfeindungen, verbale oder physische Angriffe auf Menschen mit russischer Migrationsgeschichte oder Sachbeschädigung an Einrichtungen, Gewerben, oder Restaurants mit klarem Bezug zu Russland festzustellen? Bitte um genaue Aufschlüsselung, auch nach Bezirken (ebenfalls ab 18.März 2022).

3. Sind seit Kriegsbeginn in Berlin vermehrt Anfeindungen, verbale oder physische Angriffe auf Menschen mit ukrainischer Migrationsgeschichte oder Sachbeschädigung an Einrichtungen, Gewerben, oder Restaurants mit klarem Bezug zur Ukraine festzustellen? Bitte um genaue Aufschlüsselung, auch nach Bezirken (ebenfalls ab 18. März 2022).

Zu 2. und 3.:

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>2022 (18.03. bis 19.09.)</b>				
<b>Bezirk</b>	<b>gegen Russland</b>		<b>gegen Ukraine</b>	
	<b>Sachverhalte</b>	<b>Strafanzei- gen</b>	<b>Sachver- halte</b>	<b>Strafanzei- gen</b>
Charlottenburg-Wilmersdorf	13	11	6	6
Friedrichshain-Kreuzberg	6	5	5	4
Lichtenberg	6	6	2	2
Marzahn-Hellersdorf	13	11	2	2
Mitte	18	14	22	17
Neukölln	2	2	1	1
Pankow	1	1	7	6
Reinickendorf	2	2	2	2
Spandau	2	2	1	1
Steglitz-Zehlendorf	4	2	3	2
Tempelhof-Schöneberg	8	6	3	3
Treptow-Köpenick	7	6	7	5
unbekannt	27	21	26	25
<b>gesamt</b>	<b>109</b>	<b>89</b>	<b>87</b>	<b>76</b>

Quelle: Interne Datenerhebung Landeskriminalamt Berlin, Stand: 19. September 2022

Einer erkennbaren antirussischen bzw. einer antiukrainischen Motivation konnten insgesamt 196 Sachverhalte, davon 165 Straftaten, zugeordnet werden. Bei den Sachverhalten/Straftaten mit allgemeinem Kriegsbezug ist eine konkrete Zuordnung nicht möglich. Weiterführende Angaben im Sinne der Fragestellung können im automatisierten Verfahren nicht erhoben bzw. dargestellt werden.

4. Hat sich die Einschätzung des Landeskriminalamts in Bezug auf die Gefährdungslage von Menschen mit ukrainischer oder russischer Migrationsgeschichte in Berlin seit der oben benannten Anfrage geändert, wenn ja, in welche Richtung?

Zu 4.:

Eine Erhöhung der Gefahrenlage ist nicht feststellbar. Fallzahlen im Sinne der Fragestellung erreichten Anfang Mai 2022 ihren bisherigen Höhepunkt und sind seitdem kontinuierlich gesunken.

Analog zu den allgemein sinkenden Fallzahlen ist auch die Anzahl der Versammlungsanzeigen und der teilnehmenden Personen rückläufig. Die anlassbezogene Versammlungslage ist stark pro-ukrainisch dominiert. Grundsätzlich verlaufen die anlassbezogenen Versammlungen normenkonform.

5. Wurde bei oben genannten Straftaten (oder in anderem Zusammenhang) die Verwendung des „Z“ festgestellt, welches ein Erkennungszeichen der russischen Invasionstruppen darstellt?

Zu 5.:

Ja, vor allem bei Sachbeschädigungen.

6. Welche Erkenntnisse gibt es bezüglich der Aktivitäten der extremen Rechten in Bezug auf den Krieg?

Zu 6.:

Nach Erkenntnissen des Senats geben Gruppierungen aus dem rechtsextremistischen Spektrum hinsichtlich ihrer Positionen zum Krieg in der Ukraine bisher ein heterogenes Bild ab. Während sich ein Teil des traditionellen Rechtsextremismus, z. B. die neonazistische Partei „Der III. Weg“, uneingeschränkt mit der Ukraine solidarisiert, vermeidet die NPD eine eindeutige Positionierung und ergeht sich stattdessen in Propaganda über die von ihnen als „Kriegstreiber“ bezeichneten USA und NATO. Einzelakteure und Organisationen des muslimenfeindlichen Spektrums und der verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten befürworten die russische Invasion.

Überwiegend finden Aktivitäten bzw. Diskussionen über die verschiedenen Positionen von Rechtsextremisten zum Ukrainekrieg im Internet auf einschlägigen Seiten bzw. Portalen statt. In der Realwelt kommt es sporadisch zu kleinen Solidaritätsbekundungen traditioneller (neonazistischer) Rechtsextremisten. Die rechtsextremistische Partei „Der III. Weg“ sammelte Spenden für und organisierte Hilfslieferungen in die Ukraine.

Mobilisierungsbestrebungen bzw. Versammlungsanzeigen im Kontext mit dem Versammlungsgeschehen gibt es bisher nicht.

7. Welche Erkenntnisse bestehen über die Einreise von Personen aus der extremen Rechten Berlins in das Kriegsgebiet?

Zu 7.:

Es liegen Erkenntnisse zu Ausreisen von einzelnen Berliner Rechtsextremisten in das Kriegsgebiet vor. Nähere Informationen zu Einzelpersonen können aus Rechtsgründen nicht beantwortet werden. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort zu der Frage 7 in Teilen geheimhaltungsbedürftig sind. Dies gilt zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

8. Welche Erkenntnisse bestehen über Straftaten im Zusammenhang mit Zuhälterei oder Menschenhandel zum Nachteil von vor dem Krieg nach Berlin geflüchteten Menschen?

Zu 8.:

Bei der Fachdienststelle für Menschenhandel und Schleusungskriminalität im LKA gingen bis zum 19. September 2022 insgesamt 40 Sachverhalte/Vorgänge im Zusammenhang mit ukrainischen Schutzsuchenden ein, bei denen die niedrigschwellige Vermutung bestand, dass Bezüge zum Phänomenbereich Menschenhandel vorliegen könnten. Diese Vorgänge wurden bewertet und ggf. weiterführende Ermittlungen bzw. polizeiliche Maßnahmen durchgeführt. Daraus ergaben sich bisher keine Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Menschenhandels, der Zuhälterei und/oder der Ausbeutung zum Nachteil von ukrainischen Schutzsuchenden.

Berlin, den 28 September 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport